

Vorlage Nr.: V0618/15
Datum: 25. August 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Kostensatzveränderung aufgrund eines Trägerwechsels rückwirkend zum 1. Januar 2015 im Übergangwohnheim Mathildenstraße 15

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Kostensatz des Übergangwohnheimes Mathildenstraße 15 für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 bis 31. Januar 2015 in Höhe von 16,24 EUR pro belegtem Tag und Platz und für den Zeitraum ab 1. Februar 2015 in Höhe von 24,15 EUR pro belegtem Tag und Platz.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

5

Produkt:

10.100.31.5.0.01 Unterbringung von Wohnungslosen

Kostenart:

33210000/43170000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

14 TEUR (im Planansatz 2015 enthalten)

Laufender Aufwand/jährlich:

38 TEUR (im Planansatz 2015 enthalten)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 5 und 6 der Übergangwohnheimsatzung bedarf jede Änderung der Kostensätze der Beschlussfassung durch den Stadtrat. Dementsprechend wird diese Beschlussvorlage vorgelegt.

Im Objekt Mathildenstraße 15 erfolgte zum 1. Januar 2015 ein Trägerwechsel aufgrund der Kündigung durch den bisherigen Betreiber Dresdner Tafel e. V. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur weiteren Bereitstellung der notwendigen Unterbringungsplätze für junge Wohnungslose wurde eine Interimslösung erarbeitet. Ab 1. Januar 2015 betreibt die Heilsarmee in Deutschland das Objekt. Der Kostensatz

wurde infolge gemeinsamer Verhandlungen mit dem Betreiber, der Heilsarmee in Deutschland, kalkuliert. Der bisher gültige Kostensatz lag dem Stadtrat zur Entscheidung vor und wurde am 24. Juni 2010 (V0198/09) beschlossen.

Das Profil des Übergangwohnheimes schließt das Anfallen von Betreuungskosten nach dem Sächsischen Polizeigesetz, die „Kosten der polizeirechtlichen Betreuung“ aus. Es fallen lediglich Kosten der Unterbringung an.

Die Erhöhung des Kostensatzes für Kosten der Unterkunft (KdU) von bisher 11,56 EUR pro belegtem Tag und Platz auf 16,24 EUR pro belegtem Tag und Platz für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar 2015 und auf 24,15 EUR pro belegtem Tag und Platz ab dem 1. Februar 2015 bewirkt bei einer 80 %igen Auslastung der Einrichtung Mehraufwendungen im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“ im Jahr 2015 in Höhe von 38 TEUR, welche in den bestehenden Planansätzen für 2015 im Rahmen der für Kostensatzerhöhungen, Kapazitätserweiterungen und höhere Auslastungsgrade geplanten Anteile enthalten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass das Lindenhaus zum Beginn der Interimsbetreuung nur mit wenigen Plätzen belegt sein würde, die im Rahmen der Kalkulation der Angebote von Seiten des Sozialamtes vorgegebene Kalkulationstabelle jedoch eine Auslastung von 9 Plätzen vorsah, wurde folgende Sonderregelung getroffen.

Die Kaltmiete wurde für den Monat Januar 2015 von Seiten des Sozialamtes direkt an den Regiebetrieb überwiesen und musste nicht von dem Interimsbetreiber aus dem Kostensatz bestritten werden. Dafür wurde der in der Kalkulation vorgesehene Anteil für die Kaltmiete für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Januar 2015 nicht berücksichtigt, sodass sich für diesen Zeitraum ein Kostensatz in Höhe von 16,24 Euro pro Tag ergibt.

Der Kostensatz für die Kosten der Unterkunft gilt lt. Übergangwohnheimsatzung der Landeshauptstadt Dresden als Benutzungsgebühr der Einrichtung und ist von den Nutzenden zu tragen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Nutzenden wird die Benutzungsgebühr von der LHD, als Trägerin der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II bzw. SGB XII, übernommen. Die Benutzungsgebühr ist durch Stadtratsbeschluss festzusetzen, woraus folgt, dass bis zum Vorliegen des Beschlusses weiterhin die bisher gültige Benutzungsgebühr anzuwenden ist. Somit fallen erst ab September 2015 Mehrerträge in Höhe von 14 TEUR an. Die Differenz zu den Mehraufwendungen beträgt somit 24 TEUR und ist durch Minderaufwendungen in den KdU nach SGB II bzw. SGB XII gedeckt.

Die Aufwendungen für die individuelle sozialpädagogische Intervention fallen im SGB XII im Produkt „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ als Pflichtleistung nach §§ 67 ff. SGB XII an. Die Leistungshöhe orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen.

Bei der vorliegenden Leistung handelt es sich um eine Interimsbetreuung, die zur Überbrückung des Zeitraumes der ordnungsgemäßen Vergabe dieser Leistung dient.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Kosten- und Finanzierungsübersicht Januar 2015 |
| Anlage 2 | Kosten- und Finanzierungsübersicht ab Februar 2015 |

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister